

Abonnementbedingungen:  
 Wien: Mit Zustellung ins Haus:  
 Wöchentlich 70 h.  
 monatl. K 3.—, vierteljähr. K 9.—.  
 Zum Abholen in den Filialen, in allen  
 Lokal-Traffiken und Verlagsstellen:  
 Monatlich K 3.—.  
 Provinz und Ungarn:  
 Monatl. K 3.40, vierteljähr. K 10.20  
 bei freier Zustellung durch die Post.  
 Deutschland: Viertel. K 14.40.  
 Für alle anderen dem Verlagsverein  
 angehör. Länder: Viertel. K 18.—.  
 Abonnements werden angenommen  
 in der Administration, V. Reichle  
 Wenzels 97, und in den Filialen:  
 I. Schulerstraße 18, Telefon 6191  
 II. Bogmanngasse 20, Tel. 49228  
 III. Wollanndplatz 6, Telefon 58264  
 XIV. Wieningerplatz 6, Tel. 33126  
 XVII. Alaudgasse 24, Telefon 34146  
 XXII. Sacknergasse 22, Telefon 12726  
 XXI. Ungereckstraße 14.  
 Für die an fremde Abnehmer oder  
 Verlagsstellen bezahlten Beträge leisten  
 wir keine Garantie.  
 Offene Reklamationen sind vorzuziehen

# Stellung

Österreich.

am nachmittags.

XXIX. Jahrgang.

## Der streitige Artikel IV.

Von Dr. J. Dfner.

Zwischen dem Abgeordneten- und dem Herrenhaufe besteht ein Streit über den Artikel IV des Gesetzes beschlusses wegen der Geschwornengerichte.

Das Abgeordnetenhaus hatte am 6. Juli den § 14-Berordnungen der Regierung des Grafen Stürgkh, welche die Geschwornengerichte drei Jahre lang eingestellt und außerdem Zivilpersonen für eine Reihe von Verbrechen und Vergehen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt hatten, die Genehmigung verweigert. Die Verweigerung erfolgte einmütig, weil die Verordnungen als verfassungswidrig erkannt wurden; für die Verordnungen über die Geschwornengerichte war auch der Antrag vom Verfassungsausschusse ausgegangen. Die Folgen der Verfassungswidrigkeit wurden in den zur Ausführung der entstandenen Lücken beschlossenen Gesetzen gezogen. Sowohl für die Militärgerichte im § 7 als für die Ausnahme-senate, die an Stelle der Geschwornengerichte gesetzt worden waren, im Artikel IV des betreffenden Gesetzes wurde in gleicher Art bestimmt, daß alle am 7. Juli 1917 noch nicht rechtskräftig entschiedenen Strafsachen in das gesetzliche Verfahren überzuleiten seien. In den Fällen, welche bis zum Beschlusse des Abgeordneten-hauses vom 6. Juli rechtskräftig erledigt waren, wurden die Urteile belassen und die nötige Verbesserung durch Amnestie (Gnade) und für die Erkenntnisse im Feld- und Standverfahren durch ein erleichtertes Wiederaufnahmeverfahren verlangt. Das Herrenhaus beschloß einige Abänderungen, darunter die Streichung des Artikels IV in dem Gesetze über die Geschwornengerichte. Das Abgeordnetenhaus verharrete bei seinen Beschlüssen, die nunmehr an das Herrenhaus zurückgingen. Nach Zeitungsberichten ist die Justizkommission des Herrenhauses bereit, dem Abgeordneten-hause beizustimmen, mit Ausnahme des Artikels IV. Es ist nötig, hier offen zu sprechen. Der Grund, aus dem die Streichung des Artikels IV verlangt wird, sei der Prozeß des Dr. Friedrich Adler. Offen und verheißt wird der Vorwurf erhoben, daß das Abgeordnetenhaus den Artikel IV lediglich wegen dieses Prozesses beschlossen habe. Der Vorwurf ist schon deshalb seltsam, weil doch nur die deutschen Sozialdemokraten, allenfalls auch Sozialdemokraten anderer Nationen ein Interesse an diesem Prozeße haben konnten, während der Beschluß nahezu einstimmig gefaßt wurde. Außerdem aber würde der Vorwurf zunächst mich als Antragsteller und Berichterstatter des Verfassungsausschusses treffen und ich weise ihn mit aller Entschiedenheit als völlig unbegründet zurück. Für mich und ebenso für den Verfassungsausschuss und für die große Mehrheit des Hauses war nur die Konsequenz aus dem Beschlusse des Abgeordneten-hauses vom 6. Juli und aus der Verfassungswidrigkeit der Stürgkhschen § 14-Berordnungen maßgebend. Das geht schon daraus hervor, daß wir, wie schon bemerkt, die völlig gleiche Konsequenz für Militär- und Ausnahme-senate zogen. Für beide wurde der 6. Juli als Stichtag genommen, für beide der Unterschied zwischen rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen Urteilen gemacht. Dieser Unterschied war in der Tradition der österreichischen Rechtspflege und in der geltenden Zivilprozessordnung begründet, welche ausdrücklich erklärt, daß eine absolute Unzuständigkeit des Gerichtes in jedem Zeitpunkt des Prozesses zu berücksichtigen, das Verfahren abzubrechen und in das gesetzliche Verfahren überzuleiten ist; auch wenn

schon ein Gericht geurteilt hat. Der Vorwurf lenkt sich daher von uns auf die Gegner ab. Denn die Konsequenz für die Militärgerichte wurde weder vom Justizminister noch vom Herrenhaufe irgendwie beanstandet, die Folgerung wurde von ihnen als richtig anerkannt. Warum sollte sie eine andere sein für die Ausnahme-senate? Die Verordnungen waren ebenso verfassungswidrig, die rechtliche Lage ist völlig dieselbe.

Schon die Vergleichung beweist also deutlich, daß das Abgeordnetenhaus unbefangen an die Beurteilung ging, daß die Befangenheit auf Seite des Herrenhauses besteht. Man hat versucht, dessen Beschluß durch allerlei Sophismen zu stützen. Das Abgeordnetenhaus — sagt man — verleihe den § 14, der kaiserliche Verordnungen ausdrücklich für provisorische Gesetze erkläre. Die Nichtgenehmigung hebe sie erst von dem Moment auf, in dem die Genehmigung verweigert wird. Bis dahin hätten sie Gesetzeskraft und die Richter seien an sie gebunden, weshalb ihre Urteile auch nicht beanstandet werden könnten. Jeder einzelne Satz in dieser Begründung ist unrichtig. Das Abgeordnetenhaus hat den Artikel IV (ebenso wie den § 7 des Militärgerichtsgesetzes) nicht auf die Tatsache der Nichtgenehmigung gestützt. Im Gegenteil! Wie der Berichterstatter immer wieder hervorgehoben hat, gibt es zwei Gründe, aus denen die Genehmigung verweigert werden kann: Verfassungswidrigkeit und Unweidmässigkeit der Verordnung. Im letzteren Falle ist die Verordnung in der Tat provisorisches Gesetz bis zur Nichtgenehmigung. Aus dieser allein geht also nicht hervor, daß die Verordnung verfassungswidrig ist, und fließt somit auch keine Folge dieser Beschaffenheit. Die Folge muß vielmehr, wenn die Verordnung als verfassungswidrig erklärt wird, besonders gezogen werden, und dem entsprechen eben Artikel IV und § 7 der beschlossenen Gesetze. Es ist aber ein Sophisma, wenn man erklärt, daß verfassungswidrige Verordnungen Gesetzeskraft haben. Niemand, der gesunden Verstand und unbefangenes Urteil hat, kann annehmen, daß nach Willen des Verfassungsgesetzes ein verfassungswidriger Akt auch nur einen Moment lang Gesetzeskraft haben kann! Es ist dies ein reiner Widerspruch. Wenn man behauptet, daß Richter nicht berechtigt seien, eine § 14-Berordnung zu prüfen, so kann man daraus höchstens folgern, daß die Richter nicht zuständig sind, aber niemals, daß für den Gesetzgeber das Recht und die Pflicht entfällt, die verfassungswidrigen Verordnungen in allen ihren Wirkungen, soweit nicht sehr wichtige rechtspolitische Gründe dagegen sprechen, aufzuheben.

Es ist aber auch die Anschauung falsch, daß die Richter nicht berechtigt seien, die Verordnungen zu prüfen. Im § 14 des Verfassungsgesetzes heißt es ausdrücklich: „Wenn sich die dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnungen erlassen werden, insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen.“ Solche Verordnungen — heißt es dann — haben provisorische Gesetzeskraft. Also nur solche Verordnungen, welche den Voraussetzungen des ersten Satzes entsprechen. Der Richter ist daher verpflichtet, die absoluten Hindernisse für das Recht des Ministeriums zu prüfen. Er ist auch verpflichtet, zu prüfen, ob nicht augenscheinlich die Anordnung undringlich ist. Man kann ihn höchstens entschuldigen, wenn er sich bei zweifelhafter Dringlichkeit des Urteils entäußert. Nicht der § 14 und noch weniger der § 7 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vermag es zu rechtfertigen, daß, wenn eine Voraussetzung besritten wird, unter welcher allein die Verordnung provisorische Gesetzeskraft hat, sich der Richter der Prüfung dieser Voraussetzung entzieht. Der bloße Umstand, daß die Verordnung als kaiserliche Verordnung bezeichnet, daß der § 14 berufen wird, kann nicht die Macht haben, daß sich der Richter auf den Boden wirft wie der gläubige Katholik vor der Monstranz. Er ist dann kein unabhängiger Richter, sondern ein subalternen Beamter. Noch schlimmer